

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 282 - 282

Zu Art. 14 des Notariatsgesetzes

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

richte in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Handelsfachen beobachten, kann dem obersten Gerichtshofe niemals zum Präjudize für seine Entscheidungen dienen, — am wenigsten dann, wenn dem obersten Gerichtshofe durch die Streitverhandlungen Veranlassung gegeben ist, seine eigene Kompetenz in Beurtheilung zu ziehen.

DAWG. v. 2. März 1866 Reg.-Nr. 403⁶⁵/₆₆.

G....r.

2.

Zu Art. 14 des Notariatsgesetzes.

Bei einem unter der Herrschaft des Ansbacher Provinzial- und subsidiär des preussischen Landrechtes mündlich abgeschlossenen Eheverlöbniß sollte der Bräutigam sich verpflichtet haben, sein elterliches Anwesen in die Ehe zu bringen. Es wurde der Vertrag als rechtsunwirksam angefochten deshalb, weil er der eben gedachten Vertragsbestimmung wegen gemäß Art. 14 des Not.-Ges. zur Rechtsgiltigkeit notarieller Verbriefung bedurft habe. Dieser Einwand wurde in allen Instanzen verworfen, und enthalten die oberstrichterlichen Entscheidungsgründe Folgendes:

Wenn auch der Kläger bei Abschluß des Eheverlöbnißes sich verbindlich gemacht hat, sein elterliches Anwesen in die Ehe einzubringen, so ist durch diese Stipulation in keiner Weise ein Vertrag über das Eigenthum oder die Besitzveränderung einer unbeweglichen Sache oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen im Sinne des Art. 14 des Not.-Ges., sondern lediglich ein Versprechen gegeben, das Eigenthum einer unbeweglichen Sache seiner Zeit erwerben und solches sodann in die Ehe ein-